Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 11

Artikel: Sicherung des Materialbedarfes des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherung des Materialbedarfes des Heeres.

(Verordnung des Bundesrates vom 4. Juni 1917.)

Art. 1. Dem Militärdepartement steht das Recht zu, die in der Schweiz befindlichen Etablissemente der Privatindustrie besichtigen zu lassen, um feststellen zu können, ob und wie weit sie sich zur Herstellung des Materialbedarfes des Heeres eignen.

Art. 2. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie das sich zur Herstellung von für das Heer erforderlichem Material eignet, ist verpflichtet, vom schweizerischen Militärdepartement aufgegebene Bestellungen solchen Materials zu übernehmen und auf Verlangen vor allen andern Aufträgen auszuführen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestellung steht den zuständigen Organen des Militärdepartements zu.

Art. 3. Für die Lieferungen an den Bund werden angemessene Preise bezahlt, über deren Höhe im Streitfalle Schätzungskommissionen entscheiden.

Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, denen ein Sekretär beigegeben wird; Mitglieder und Sekretär werden vom Bundesrat ernannt.

Art. 4. Der Bund haftet nicht für den durch die Inanspruchnahme nach Art. 2 dem Etablissement selbst oder Dritten verursachten Schaden.

Gegenüber Ansprüchen von Dritten wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen kann das in Anspruch genommene Etablissement sich auf höhere Gewalt berufen, insofern die Nichterfüllung oder Verspätung die notwendige Folge des Auftrags des Militärdepartements war.

Art. 5. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie, das sich zur Herstellung von für das Heer erforderlichen Material eignet, ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Bundesrates mit Betrieb und Personal, mit Einrichtungen und Anlagen zur Herstellung solchen Materials ganz oder zum Teil in den Dienst des Bundes zu stellen.

Der Bundesrat bestimmt, in welchem Maße und Umfang das Etablissement in den Dienst des Bundes tritt.

Art. 6. Macht der Bundesrat von der ihm in Art 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch, so setzt er die Grundsätze fest, nach denen der Bund Entschädigungen zu leisten hat, und ordnet das Verfahren zur Bestimmung ihrer Höhe.

Art. 7. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den gestützt auf sie erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand bestraft.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser strafbaren Handlungen untersteht der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 8. Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1917 in Kraft.

Das schweizerische Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verbandswesen.

Schweizerischer Feuerwehr-Verein. Der Zentralausschuß ladet die Sektionen auf Sonntag den 17. Juni in das „Bernoullianum" nach Basel zur ordentlichen Jahresversammlung ein, an der die statutarischen Geschäfte zur Behandlung kommen werden. Der Jahresbericht sagt: „Der Schweiz. Feuerwehrverein darf mit Befriedigung sich des Jahres 1916 erinnern. Durch die Annahme der neu revidierten Statuten ist ein weiterer Grundstein zur Festigung des Vereins und seiner Hilfskasse gelegt worden, aber noch mehr ist damit unsern verunglückten und erkrankten Feuerwehrkameraden durch Erhöhung der statutarischen Entschädigungen ein Werk der Zuversicht geschaffen worden, dessen Segen insbesondere in schweren Fällen zum vollen Ausdruck kommt." Die Hilfskasse hat neuerdings ein günstiges Rechnungsjahr hinter sich; die Zinsen des Reservefonds helfen bedeutend nach, ebenso die große Mitgliederzahl. Der Schweizerische Feuerwehrverein zählte am 31. Dezember 1916 2234 Sektionen mit 232,699 Versicherten. Die Einzahlungen an Beiträgen betrugen bei dem Ansatze von 50 Rp. für das Mitglied 116,349 Fr., Zinsen und Beiträge der Kantone und Versicherungs-Institute 51,011 Fr., Total der Einnahmen somit 167,361 Fr. Neben den Entschädigungsbeiträgen in der Höhe von 79,172 Fr. wurden an Verwaltungskosten 20,107 Fr. ausgegeben. An die Sammelstelle für kranke schweizerische Wehrmänner wurden nach Beschluß der Abgeordnetenversammlung 5000 Fr. abgeliefert. Das Total der Ausgaben beträgt 104,280 Fr.; es ergibt sich ein Einnahmenüberschuß von 63,080 Fr., womit das Vermögen auf 1,123,933 Fr. angewachsen ist. — Die Vereinskasse erzeigt an Einnahmen 28,940 Fr., an Ausgaben 21,841 Fr., somit Aktivsaldo 7099 Fr., womit sich das Vermögen auf 50,953 Fr. erhöht.

„Schweizerwoche." Am 10. Juni konstituierte sich in Bern unter Teilnahme zahlreicher Vertreter aus der deutschen und romanischen Schweiz, von Organisationen der Industrie und des Gewerbes, sowie der schweizerischen Detailhandels und Konsumentenorganisationen und der schweizerischen Frauenvereine der Verband „Die Schweizerwoche." Der Vorstand ist fünfzehngliedrig. Die engere Geschäftsleitung wurde bestellt mit Direktor Koch, Derendingen; Kaufmann Minder, Schaffhausen; Fürsprecher Kurer, Solothurn; Dr. Lüdi, Bern; L. Poirier-Delay, Montreux, die Anmeldungen entgegennehmen. In die Kontrollstelle wurden gewählt du Pasquir in Roche s. Vevey und Walther-Bucher (Bern) Einstimmig wurde auf Grund der Vorarbeiten beschlossen, daß noch in diesem Jahr die erste Schweizerwoche durchzuführen sei und zwar im Laufe des Monats Oktober.

Der Handwerker- u. Gewerbeverband des Kantons Zug hielt am 9. Juni seine diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im „Bären" in Cham ab, die von den Sektionen gut besucht war und an der die Regierung, der Einwohnerrat von Cham und die kantonale Gewerbekommission vertreten waren. Der Präsident, Herr Friedensrichter Franz Keiser, begrüßte die Anwesenden und besonders machte es ihm Freude, heute auch die Delegierten einer neuen Sektion, des Gewerbevereins Menzin-

Komprimierte und abgedrehte, blanke

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene 5

jeder Art in Eisen und Stahl.
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.